LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Merkblatt

für die Anfertigung von Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche **Genehmigung für Maßnahmen innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes** nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585).

Im Landkreis Cloppenburg werden für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte gesetzliche Überschwemmungsgebiete ausgewiesen:

Gewässername	**Betroffene Städte/ Gemeinden**
Altenoyther Kämpe Graben	Friesoythe
Bergaue	Bösel, Garrel
Böseler Kanal	Bösel
Bokeler Bach	Cappeln
Bunner-Hamstruper Moorbach	Lastrup, Löningen, Essen
Calhorner Mühlenbach	Cappeln, Emstek, Essen
Delschloot	Friesoythe
Emsteker Brake	Emstek
Essener Kanal	Essen
Fladderkanal und Aue	Essen
Große Aue	Garrel
Große Hase	Essen, Löningen
Lager Hase	Essen
Lahe	Bösel, Friesoythe
Lethe	Garrel
Löninger Mühlenbach	Cappeln, Cloppenburg, Lastrup, Löningen
Marka	Friesoythe
Nadamer Bach	Essen
Sagter Ems	Saterland
Soeste	Cloppenburg, Molbergen, Friesoythe, Barßel
Streek	Friesoythe
Vehne	Bösel, Garrel

Die Karten mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete sind teilweise - je nach Verfahrensstand - auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg unter

https://www.lkclp.de/unser-landkre/bauen--umwel/wasser-boden-altlasten/schutzgebiete

veröffentlicht bzw. können bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Vor Einreichung eines Antrages ist es empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären.

Bauliche Anlagen

Die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg. Genehmigungspflichtig nach dem WHG sind auch nach dem Baurecht genehmigungsfreie bauliche Anlagen.

Die Genehmigung darf nur im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. das Vorhaben

 a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

 b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

 c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

 d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Sonstige genehmigungspflichtige Vorhaben

Des Weiteren können nach § 78a Abs. 2 WHG folgende Maßnahmen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zugelassen werden:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlage, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

oder **wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.**

Vorzulegende Antragsunterlagen (4-fach)

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können.

Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf m ü. NN enthalten sein. Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

1. Antragsformular
Der Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beizufügen.

2. Erläuterung des Vorhabens
Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verloren gehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) und die Darstellung der zur Kompensation geplanten Maßnahmen im Erläuterungsbericht enthalten sein. Ggf. beizufügende Unterlagen nach dem Naturschutzrecht sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000
Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 vorzulegen. Die geplante Maßnahme ist in der Karte farblich zu kennzeichnen.

4. Katasteramtliche Flurkarte im Maßstab 1: 500 bis 1: 1.000
Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1: 500 bis 1: 2.500 mit den für die Maßnahme relevanten Grundstücksgrenzen vorzulegen Dieser Plan ist um einen Flurstücks- (Gemarkung, Flur, und Flurstück) und Eigentümernachweis zu ergänzen.

5. Lageplan im Maßstab 1: 500 bis 1: 2.000
Es ist ein Plan vorzulegen, aus dem die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig
entnommen werden kann.

6. Höhenplan im Maßstab 1: 500 bis 1: 2.000
Zur Ermittlung des verloren gehenden Retentionsraums sind aktuelle Höhenangaben der tatsächlichen Geländehöhe erforderlich. Höhenvermessungen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vornehmen zu lassen.

7. Berechnung des verloren gehenden Retentionsraums
Dem Antrag ist eine Berechnung des verloren gehenden Retentionsraumes, als Maß für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet beizufügen. Die Berechnung ist plausibel und nachvollziehbar aufzustellen.

8. Kompensation des Eingriffs
Das verlorengehende Volumen ist orts-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Folglich ist eine Fläche mit gleichem Volumen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens abzutragen, sodass dort im Falle eines einmal in 100 Jahren vorkommenden Hochwasserereignisses (sog. HQ100) das verlorengegangene Volumen aufgenommen wird.

<u>Hinweis:</u> Sämtliche Antragsunterlagen sind in drei Papierausfertigungen einzureichen. Zusätzlich ist der Antrag in digitaler Form vorzulegen.

Es ist zweckmäßig, den Antrag von einem qualifizierten Ingenieurbüro erstellen zu lassen.
Die Wasserspiegelhöhen für das 100-jährige Hochwasser (HQ100) können beim Landkreis Cloppenburg per E-Mail (uwb@lkclp.de) oder telefonisch unter 04471/15-190 erfragt werden.